

Verordnung über die Jugendheime

(Änderung vom 5. Oktober 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

§ 13. ¹ Der Kanton leistet öffentlichen und privaten Trägern für die von ihnen geführten, beitragsberechtigten Jugendheime Kostenanteile an die beitragsberechtigten Investitionskosten gemäss § 7 des Gesetzes¹.

² Private Träger übernehmen die nicht beitragsberechtigten Kosten und erbringen in der Regel eine Eigenleistung von 10% der beitragsberechtigten Kosten. Die zu erwartenden Beiträge Dritter werden bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt.

§ 17. ¹ Der Kanton leistet öffentlichen und privaten Trägern für die von ihnen geführten, beitragsberechtigten Jugendheime Kostenanteile an die beitragsberechtigten Ausgaben gemäss § 7 des Gesetzes¹.

² Private Träger übernehmen die nicht beitragsberechtigten Ausgaben und finanzieren den Betrieb in der Regel vor. Beiträge Dritter werden bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Gut-Winterberger

Der stv. Staatsschreiber:

Hösli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABl 2011, 2886](#)).

¹ [LS 852.2.](#)